

Vereinsatzung TF Grün-Weiß Bergisch Gladbach 1975 e.V.

Satzung in der Fassung vom 04.09.1975, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch Gladbach unter VR 1313, mit Änderungen vom 16.10.1975, 14.02.1979, 18.01.1988, 22.01.1991, 07.01.1999, 13.01.2000, 19.01.2006, 25.01.2016 und 29.01.2018.

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 31.07.1975 gegründete Verein führt den Namen TF Grün-Weiß Bergisch Gladbach 1975 e.V. Der Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01.- 31.12.

§ 2

Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Tennissports mit Schwerpunkt der Jugendförderung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ausübende (aktive)
 - b) Fördernde (inaktive)
 - c) Jugendliche (bis 18 Jahre)
 - d) Kinder (bis 14 Jahre)
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Auszubildende u. Studenten (bis 27 Jahre)
2. Mitglieder, die sich um die Sache des Sports und des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands auf der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Alle hier genannten Mitglieder mit Ausnahme der Kinder bis 14 Jahre sind bei Mitgliederversammlungen ohne Einschränkungen stimmberechtigt.

§ 4

Bei Neuaufnahmen ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden muss. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Jedes neue Mitglied ist verpflichtet, sich mit der Satzung vertraut zu machen.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorsitzenden durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist möglich, deren Entscheidung jedoch endgültig. Bei dieser Entscheidung ist der Betroffene abstimmungsberechtigt.
4. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins sowie Grundsätze, nach denen der Verein geleitet wird,
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Belange,
 - c) Grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,
 - d) Nichterfüllung der sich aus der Mitgliedschaft zum Verein ergebenden Beitragspflicht, jedoch erst nach dreimaliger fruchtloser Mahnung.

§ 6

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres bzw. mit der Neuaufnahme fällig wird. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern Beitragsermäßigung oder Aufnahmegebührenermäßigung zu gewähren.

C. Organe des Vereins

§ 7

1. Oberstes Organ ist die Versammlung der Mitglieder.
2. Die Versammlung der Mitglieder wählt für 2 Jahre den Vorstand, der die Geschäfte des Vereines führt und seine Vertretung wahrnimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erhält.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Kassenwart
 - e) Sportwart Tennis
 - f) Jugendwart Tennis

Die Aufgabenverteilung im Einzelnen legt der Vorstand in der konstituierenden Sitzung fest.

2. Der Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder zur Beratung hinzuzuziehen und mit der Durchführung besonderer Aufgaben zu betrauen.
3. Entscheidungen im Vorstand werden durch Abstimmung getroffen, einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so müssen die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen.
2. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so muss der Vorstand bis zur Neuwahl die Geschäfte kommissarisch weiterführen.
3. In beiden Fällen ist die jeweilige Neuwahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.

§ 10

Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich, wenn eine Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt. Eine darauf gerichtete Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn 30 Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand fordern.

§ 11

Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind gemeinschaftlich für den Verein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis bedürfen sie zur Vertretung des Vereins der Zustimmung des Vorstands für Verfügungen über das Vereinsvermögen, deren Wert 300,- € jeweils übersteigt.

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die mindestens einmal jährlich gemeinsam die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung des Vereins zu überprüfen haben. Das Ergebnis ist der Versammlung der Mitglieder zu berichten.
2. Ein Kassenprüfer wird für 2 Jahre gewählt. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 13

1. Der Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens 2 Wochen vorher schriftlich (bei Mitgliedern mit gleicher Adresse durch ein gemeinschaftliches Anschreiben unter Nennung der Vor- und Familiennamen aller hier wohnhaften Mitglieder, falls nichts anderes gewünscht wird) unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Eventuelle Neuwahlen,
 - d) Verschiedenes.

§ 14

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen.
2. Der Vorsitzende muss jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, und zwar schriftlich unter Angabe des Grundes.

§ 15

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Sie muss vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterschrieben sein. Gegen die Niederschrift kann innerhalb von 14 Tagen ab Zustellungsdatum Einspruch eingelegt werden. Als Zustellung gilt auch die Auslage im Clubheim.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 16

Eine Änderung der Satzung ist nur dann möglich, wenn dies eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung mit den Stimmen von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschließt.

§ 17

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 18

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bergisch Gladbach, 29. Januar 2018

Erich Tollet, 1. Vorsitzender

Ralf Jung, Geschäftsführer